

WERKSTATTORDNUNG

Stand: 09.03.2024

1. Rechtsgrundlage

Grundlage dieser Werkstattordnung ist das Jugendschutzgesetz, das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), DGUV – Vorschrift 1, die Gefahrstoffverordnung sowie das Regelwerk der Gesetzlichen Unfallversicherung. Die hierin zitierten Verordnungen, Gesetze, Richtlinien und Betriebsanweisungen liegen in den jeweiligen Werkstätten zur Ansicht aus und sind zusätzlich im Wiki verlinkt.

2. Ziele

Die vorliegende Werkstattordnung soll eine dem Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Umweltschutz entsprechende sichere Nutzung der Werkstatt gewährleisten. Dazu ist ein sachkundiger und fachkundiger Umgang mit Gebäude, Einrichtung, Anlagen, Betriebsmitteln sowie Energie, Wasser und anderen Medien notwendig. Sie sind so zu verwenden, dass:

- die Gesundheit von Personen nicht gefährdet wird,
- die Unfallgefahr gering bleibt,
- und keine Umweltbelastungen entstehen

Diese Festlegungen sowie die Anweisungen der Werkstattbeauftragten sind zu befolgen. Die Bekanntmachung der Werkstattbeauftragten erfolgt am Schwarzen Brett / im Wiki. Die Werkstattordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, entscheidet im Einzelfall der Werkstattbeauftragte.

3. Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Werkstattordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen
- (2) Die Kenntnisnahme und Beachtung wird mit Unterschrift bei der allgemeinen Sicherheitseinweisung von allen Mitgliedern bestätigt
- (3) Alle Mitglieder beachten die persönliche Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- (4) Eine Änderung der Werkstattordnung wird auf den üblichen Wegen (E-Mail, Wiki) bekanntgegeben.
- (5) Der eigene Abfall ist ordnungsgemäß in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Wenn die Behälter gefüllt sind, sind diese in die Müllcontainer zu entleeren.

4. Regeln

4.1. Allgemeine Regeln

- (1) Alle Arbeiten in der Werkstatt sind so zu verrichten, dass weder Personen noch Infrastruktur beschädigt werden und niemand gefährdet wird
- (2) Bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten sind in der Nähe befindliche Personen über die Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren
- (3) Warne andere Mitglieder vor offensichtlichen oder gefährlichen Fehlern.
- (4) Nutzer können ein sicheres Arbeitsumfeld und eine angemessene Arbeitsatmosphäre gegenüber anderen Nutzern einfordern.

- (5) Zugangstüren sind geschlossen zu halten
- (6) Arbeitsplätze sind nach Arbeitsende aufgeräumt und gesäubert zu verlassen. Werkzeuge sind an ihre vorgesehenen Orte zurückzulegen. Im Zweifel sind die geeigneten und notwendigen Säuberungs- und Wartungsschritte nach Beendigung der Arbeiten der Betriebsanleitung zu entnehmen und durchzuführen.
- (7) Schäden an Werkzeugen oder Maschinen sind den jeweiligen Werkstattbeauftragten unverzüglich mitzuteilen
- (8) Arbeitsmittel werden an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht
- (9) Projekte dürfen nur für die Zeit in der Werkstatt gelagert werden, in der aktiv daran gearbeitet wird. Ein Projektzettel ist anzubringen und aktuell zu halten. Die Frist des Projektzettels ist einzuhalten.
- (10) Der Verein übernimmt keine Haftung für selbst mitgebrachtes Werkzeug und Material
- (11) Sollte der Wunsch bestehen, dass Material oder Werkzeuge für den Attraktor gespendet werden sollen, so sind die Werkstattbeauftragten zu involvieren, damit kein Wildwuchs entsteht.

4.2. Nutzung

- (1) Tätigkeiten dürfen nicht ohne vorherige, allgemeine Sicherheitseinweisung und erfolgreich absolvierte maschinenspezifische Einweisung verrichtet werden.
- (2) Personen haben der Tätigkeit entsprechende, persönliche Schutzausrüstung zu benutzen und zu tragen. Es sind alle Schutzmaßnahmen einzuhalten und es ist Schutzkleidung zu tragen, sofern und soweit die Betriebsanleitung der bedienten Maschinen dies vorsieht oder es in der Werkstatt durch Aushang kenntlich gemacht ist
- (3) Bei der Verwendung von Maschinen mit drehenden Elementen müssen lange Haare, Arm- und Hand-Schmuck und langärmlige Kleidung gesichert werden.
- (4) Die Werkstatt darf nur mit geeigneten Schuhen betreten werden, auf keinen Fall barfuß.
- (5) Die Verwendung von Maschinen unter Einfluss von berauschenden Mitteln oder mit gesundheitlichen Einschränkungen ist verboten.
- (6) Die Werkstätten dürfen durch Minderjährige nur nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten genutzt werden. Welche Maschinen wie genutzt werden dürfen, regeln die in Punkt 1 genannten Regelwerke.
- (7) Maschinen, Werkzeuge und Anlagen dürfen nur gemäß den Betriebsanleitungen entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung genutzt werden
- (8) Bei Arbeiten mit Werkzeugmaschinen ist es aus Sicherheitsgründen notwendig, dass eine zweite Person in der Werkstatt anwesend ist!
- (9) Es ist untersagt, PCs, Werkzeuge und Maschinen in ihrer technischen oder softwareseitigen Konfiguration zu verändern, soweit dies nicht in der Betriebsanleitung oder durch einen Werkstattverantwortlichen ausdrücklich erlaubt wird
- (10) Die Nutzung der Werkstatt durch Personen, die nicht Mitglieder sind, bedarf der Begleitung durch ein Mitglied, das befähigt ist, die Maschine zu nutzen.
- (11) Die Verwendung von Werkzeugen und Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr

4.3. Sicherheitseinrichtungen

- (1) Personen haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Sicherheitseinrichtungen sowie über deren Standorte und Funktionen zu informieren
- (2) Es ist untersagt, Sicherheitseinrichtungen zu umgehen oder zu manipulieren.
- (3) Beschädigungen an Arbeitsmitteln sind umgehend den Werkstattbeauftragten zu melden

4.4. Gefahrstoffe

- (1) Gefahrstoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern gefüllt und gelagert werden
- (2) Gefahrstoffe müssen sicher entsorgt werden und dürfen nicht in die Umwelt gelangen
- (3) Das jeweilige Sicherheitsdatenblatt ist für mitgebrachtes Material vor der Verwendung zu lesen und zu beachten

4.5. Verhalten im Gefahrenfall - Feuer - Erste Hilfe

- Fluchtwege und Rettungswege sind stets freizuhalten

4.5.1 Verhalten im Gefahrenfall

- Not-Aus-Schalter betätigen.
- Maschine abschalten.
- Personenschutz geht vor Sachschutz.
- Ruhe bewahren und überstürztes, unüberlegtes Handeln vermeiden.
- Gefährdete Personen warnen, gegebenenfalls zum Verlassen der Räume auffordern.

4.5.2 Feuer

Bei Ausbruch eines Brandes ist:

- Ein Notruf der Feuerwehr auszulösen: per Telefon **112** anrufen.
- Wenn möglich sind Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten, ansonsten sind die Räume zu verlassen. Dabei sind alle Anwesenden zu warnen und beim Verlassen der Räume ggf. Unterstützung zu leisten.
- Zu veranlassen, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr auf der Straße erwartet und eingewiesen werden.

4.5.3 Erste Hilfe

- Selbstschutz des Ersthelfers beachten.
- Maschine abschalten.
- Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinsetzen oder -legen.
- Unfall melden und Rettungsdienst anfordern: Telefon **112**
- Verletzten ist umgehend Erste Hilfe zu leisten
- Unfallstelle nicht verändern.

- Veranlassen, dass der Arzt oder Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr beziehungsweise der Rettungsdienste auf der Straße erwartet und eingewiesen werden.
- Unfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden

4.6. Hygiene

- (1) Auf Sauberkeit am Arbeitsplatz ist zu achten
- (2) Offene Lebensmittel und Getränke sind im Werkstattbereich nicht erlaubt
- (3) Die Druckluft an den Maschinen ist umsichtig zu verwenden (nicht auf Personen richten)

5. Betriebsanweisungen

- (1) Für die Benutzung der Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind die entsprechenden Betriebsanweisungen zu beachten
- (2) Bei Unklarheiten über Arbeitsprozesse sind die jeweiligen Werkstattbeauftragten zu befragen
- (3) Anspruch auf Benutzung einzelner Maschinen oder Räume für bestimmte Zeiten besteht nicht.

6. Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann eine Kommission, in dringenden Fällen temporär der Vorstand, ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Werkstattordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Werkstattordnung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der ganz oder teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Werkstattordnung als lückenhaft erweist.

8. Inkrafttreten

Die Werkstattordnung tritt zum xx.xx.20xx in Kraft.

Die Werkstattordnung ist eine Ergänzung nach § 9 der Hausordnung. <- Wenn es denn eine Hausordnung gibt, sonst entfällt dieser Satz.

Attraktor e.V.

Vertreten durch den Vorstand